

Infektionsschutzgesetz (IfSG) und 14. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (14. BayIfSMV)

Täglichen Testung von Schülerinnen und Schülern sowie Maskenpflicht bei Auftreten eines positiven Coronatests in einer Klasse bzw. einem Kurs

Die Stadt Fürth erlässt folgende

ALLGEMEINVERFÜGUNG:

Für den Fall, dass an einer Schule in der Stadt Fürth eine Schülerin oder ein Schüler in einer Klasse oder in einem Kurs positiv auf eine Infektion mit dem Coronavirus getestet wird, wird für die Mitschüler in der betroffenen Klasse bzw. in dem betroffenen Kurs und für die betroffene Schule folgendes angeordnet:

1. Die Teilnahme am Präsenzunterricht, an sonstigen Schulveranstaltungen oder schulischen Ferienkursen in Präsenz sowie an der Mittags- und Notbetreuung ist Schülerinnen und Schülern der jeweiligen Klasse bzw. des jeweiligen Kurses, in welcher bzw. in welchem der positive Test aufgetreten ist, nur erlaubt, wenn sie vor Beginn eines jeden Schultages einen negativen Testnachweis auf eine Infektion mit dem Coronavirus erbringen oder in der Schule unter Aufsicht einen über die Schule zur Verfügung gestellten und dort zu verwendenden Selbsttest mit negativem Ergebnis vorgenommen haben.

Für die Schülerinnen und Schüler der betroffenen Klasse bzw. des betroffenen Kurses wird Maskenpflicht nicht nur auf den Verkehrswegen, sondern auch im Unterricht nach Einnehmen des Sitzplatzes angeordnet. Hier ist das Tragen einer Maske mit medizinischem Mindeststandard aufgrund des Auftretens des Infektionsfalls im Klassen- oder Kursverband verpflichtend. Dies gilt auch für Schülerinnen und Schüler bis einschließlich der Jahrgangsstufe 4. Tritt ein weiterer Fall in der jeweiligen Klasse oder dem jeweiligen Kursverband auf, wird die Verpflichtung zum Tragen einer Maske mit dem angegebenen Mindeststandard auf die gesamte betroffene Jahrgangsstufe erweitert, wenn in der betroffenen Klasse oder dem jeweiligen Kursverband ein klassen-/kursübergreifender Unterricht stattgefunden hat.

2. Die Schule wird verpflichtet, die Schüler der jeweiligen Klasse bzw. des jeweiligen Kurses in welcher bzw. in welchem der positive Test aufgetreten ist, nur zu den unter Ziffer 1 genannten Präsenzangeboten zuzulassen, wenn diese vor Beginn eines jeden Schultages einen negativen Testnachweis auf eine Infektion mit dem Coronavirus erbringen oder in der Schule unter Aufsicht einen über die Schule zur Verfügung gestellten und dort zu verwendenden Selbsttest mit negativem Ergebnis vorgenommen haben.

Die Schule wird neben diesem erweiterten Testregime weiterhin dazu verpflichtet, die Vorgaben zur Maskenpflicht eigenständig umzusetzen.

3. Die Anordnungen zur erweiterten Testung in den Ziffern 1 und 2 treten für die jeweiligen Schülerinnen und Schüler bzw. für die jeweilige Schule ab dem Tag nach Kenntniserlangung der Schule von dem positiven Test in Kraft und gelten für die Dauer von fünf Kalendertagen. Tritt in der Klasse ein weiterer positiver Coronatest auf, beginnen die fünf Kalen-

dertage von Neuem zu laufen.

Die Verpflichtung zum Tragen einer Maske mit medizinischem Standard im Unterricht nach Einnehmen des Sitzplatzes gilt zunächst für die Dauer von 14 Tagen nach Kenntniserlangung der Schule von dem positiven Test. Tritt in der Klasse oder dem Kurs ein weiterer positiver Coronatest/positiver Fall auf, beginnen die 14 Kalendertage zur Maskenpflicht am Sitzplatz erneut zu laufen.

4. Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1 und 2 dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.
5. Diese Allgemeinverfügung gilt gem. Art. 41 Abs. 4 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) am 26.10.2021 als bekanntgeben und wird mit Bekanntgabe wirksam. Die Bekanntmachung erfolgt durch die Veröffentlichung des Tenors im Internet (Art. 27a BayVwVfG) am 25.10.2021.

Hinweise:

1. Die Anordnung in der Ziffer 1 gilt nur für diejenigen Schülerinnen und Schüler, die sich nicht ohnehin als enge Kontaktpersonen zu einer positiv getesteten Person in häusliche Quarantäne begeben müssen. Schülerinnen und Schüler, die sich in Quarantäne begeben müssen, werden eigens vom Gesundheitsamt des Landratsamts Fürth kontaktiert und über die Quarantänepflicht informiert. Zudem gilt die Anordnung in Ziffer 1 auch für diejenigen Schülerinnen und Schüler, die geimpft oder genesen sind. Mögliche Testungen sind ein höchstens 48 Stunden alter PCR-Test, ein höchstens 48 Stunden alter PoC-PCR-Test, ein höchstens 24 Stunden alter PoC-Antigentest, der jeweils durch geschultes Personal durchgeführt wurde. Vor dem Betreten der Schule kann auch ein unter Aufsicht des Schulpersonals und von der Schule zur Verfügung gestellter und dort zu verwendender Selbsttest bei den Schülern vorgenommen werden. An Grund- und Förderschulen, an denen Pooltests durchgeführt werden, wird die Testnachweispflicht auch durch einen negativen Pooltest erfüllt.
2. Nach Art. 41 Abs. 4 Satz 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung bei der Stadt Fürth, Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz, Schwabacher Str. 170, 90763 Fürth, Zimmer 3.07, aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden. Bitte vereinbaren Sie hierzu einen Termin unter oa@fuerth.de oder Telefon 0911 974 1470.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach, 91522 Ansbach schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere

Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Fürth, 25.10.2021

Stadt Fürth
Im Auftrag
T ö l k
Verwaltungsdirektor

tungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Fürth, 16.11.2021

Stadt Fürth
Im Auftrag
T ö l k
Verwaltungsdirektor

Infektionsschutzgesetz (IfSG) und 14. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (14. BayIfSMV)

Widerruf der Allgemeinverfügung vom 25.10.2021 zur täglichen Testung von Schülerinnen und Schülern sowie Maskenpflicht bei Auftreten eines positiven Coronatests in einer Klasse bzw. einem Kurs

Die Stadt Fürth erlässt folgende

ALLGEMEINVERFÜGUNG:

1. Die Allgemeinverfügung der Stadt Fürth vom 25.10.2021 zur täglichen Testung von Schülerinnen und Schülern sowie Maskenpflicht bei Auftreten eines positiven Coronatests in einer Klasse bzw. einem Kurs wird widerrufen.
2. Die sofortige Vollziehung der Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.
3. Diese Allgemeinverfügung gilt gem. Art. 41 Abs. 4 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) am 17.11.2021 als bekanntgeben und wird mit Bekanntgabe wirksam. Die Bekanntmachung erfolgt durch die Veröffentlichung des Tenors im Internet (Art. 27a BayVwVfG) am 16.11.2021.

Hinweis:

Nach Art. 41 Abs. 4 Satz 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung bei der Stadt Fürth, Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz, Schwabacher Str. 170, 90763 Fürth, Zimmer 3.07, aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden. Bitte vereinbaren Sie hierzu einen Termin unter oa@fuerth.de oder Telefon 0911 974 1470.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach, 91522 Ansbach schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwal-